

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 21.12.2006 (Amtsblatt Nr. 17 vom 27. Dezember 2006)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel veranstalteten nachfolgend aufgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Striptease, Peepshows, Tabledance und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden

können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(2) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schausstellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate Veranstalter.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben und ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Pauschsteuer

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 11 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro.
 2. in den in § 2 Abs. 1 Nr. 5b genannten Orten bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
 3. an allen Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 350,- €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für Jugend gefährdende Medien (BPjM) in die Liste der Jugend gefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Apparate, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder die Spielmarken gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, z.B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten o.ä. Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche und je Veranstaltungstag.

a) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1	1,50 Euro;
b) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	5,00 Euro.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Apparaten nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Orten, bei allen anderen Apparaten mit Beendigung des Spiels.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Eine Festsetzung der Steuer nach § 12 KAG Brandenburg i.V.m. § 155 AO ist nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Verpflichtete die Steueranmeldung nicht abgibt.

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Brandenburg an der Havel spätestens zehn Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären (Steueranmeldung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Größe des benutzten Raumes und die Anzahl der Veranstaltungstage sind der Stadt Brandenburg an der Havel spätestens zehn Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären (Steueranmeldung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Für Spielapparate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats der Stadt Brandenburg an der Havel eine Erklärung auf amtlichen Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die im Vormonat im Stadtgebiet aufgestellten Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer Selbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss am letzten Werktag des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Brandenburg an der Havel hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (6) In den Fällen der Steueranmeldung gemäß Abs. 1 bis 4 ist diese Steuer am 10. Kalendertag des Monats fällig, der dem Monat, für den die Anmeldung erfolgt ist, nachfolgt.
- (7) In den Fällen des § 8 Abs. 3 und § 12 werden die Forderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen (z.B. Festsetzung der Steuer nach § 10 Abs. 1 Satz 2; Steuerschätzung (§ 11)) wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG BRB i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 12 Verspätungszuschlag

Wahrt der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht, kann gemäß § 12 KAG BRB i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Brandenburg an der Havel auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG BRB i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG BRB i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG BRB handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- | | |
|-----------------------|--|
| a) § 5 Abs. 2: | Nachweis der Umsätze je Spiel |
| b) § 6 Abs. 5: | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates und Änderungen hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate |
| c) § 8 Abs. 1: | Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| d) § 10 Abs. 2: | Erklärung des Spielumsatzes |
| e) § 10 Abs. 3: | Erklärung der Größe des benutzten Raumes und der Anzahl der Veranstaltungstage |
| f) § 10 Abs. 4 und 5: | fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses |
| g) § 13 Abs. 1: | Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen sowie Auskunftserteilung |
| h) § 13 Abs. 2: | Gestattung des Zutritts. |

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.